

Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt

Allgemeinverfügung

Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Niederschläge für eine nachhaltige Veränderung der Niedrigwassersituation zu gering!

Göppingen, [22.08.2023]— Aufgrund ausbleibender bzw. zu geringer Niederschläge und konstant hoher Temperaturen, vor allem in den letzten Tagen, führen die meisten Gewässer im Landkreis Göppingen nur noch wenig Wasser. Die Niederschläge Anfang August waren für eine nachhaltige Veränderung der Niedrigwassersituation zu gering. Da auch mittelfristig keine grundlegende Wetteränderung und insbesondere keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen zu erwarten ist, erlässt das Landratsamt Göppingen eine **Allgemeinverfügung** zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs, um das Ökosystem Oberflächengewässer zu schützen. Damit wird der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen sowie die Entnahme von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau (sogenannter Gemeindegebrauch) untersagt.

Nach dem Wassergesetz kann Wasser bei normalen Wasserständen im Rahmen des Gemeindegebrauchs erlaubnisfrei aus einem oberirdischen Gewässer entnommen werden. Dies gilt jedoch nur, solange noch genügend Restwassermenge im Gewässer verbleibt. Dies ist in der derzeitigen Situation und auch mit Ausblick auf die kommenden Wochen nicht der Fall.

Es besteht die Gefahr, dass bei Niedrigwasser die Gewässergüte und die Gewässerqualität erheblich beeinträchtigt werden. In der Folge kann es sogar zu Fischsterben kommen, da die Wassertemperatur zu stark ansteigt und im Wasser daher nicht mehr genügend Sauerstoff zur Atmung der Fische und Kleinlebewesen gebunden werden kann.

Es gilt im Übrigen zu beachten, dass die Abläufe aus den Kläranlagen, die auch in solchen Trockenphasen konstante Mengen gereinigtes Abwasser in die Gewässer einleiten, durch das geringe natürliche Wasserdargebot häufig nicht mehr ausreichend verdünnt werden. Der Abwasseranteil in den Gewässern und damit die Belastungen z.B. durch coliforme Keime können damit stark ansteigen, so dass dieses Wasser nicht mehr zum Gießen von Gemüse oder Früchten geeignet ist, die zum Verzehr vorgesehen sind. Auch wenn es an heißen Tagen verlockend erscheint, sollte aufgrund der Keimbelastung aus Abwassereinleitungen grundsätzlich nicht in Flüssen gebadet werden.

Grundsätzlich muss für alle Entnahmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern, die nicht unter den Gemeingebrauch fallen, bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Zulassung beantragt werden. Vorhandene wasserrechtliche Zulassungen für die Entnahme bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt. In den allermeisten Fällen sind dort bereits Einschränkungen für den Niedrigwasserfall festgelegt, die es zu beachten gilt. Unabhängig hiervon sind die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer aufgrund der gegenwärtigen Situation dazu aufgerufen, die Entnahme eigenverantwortlich auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und bis zum 30.09.2023.

Ansprechpartner

Umweltschutzamt

Nina Weller

Telefon: 07161 202-2200

Fax: 07161 202-2290

E-Mail: umweltschutzamt@lkgp.de

Homepage: www.landkreis-goeppingen.de